

Bildschirmbrille-was ist das?

Eine Bildschirmbrille ist eine spezielle Sehhilfe für Arbeiten am Bildschirm. Sie ist notwendig, wenn die **Arbeitsaufgabe** mit „normalen“ **Sehhilfen** nicht zufriedenstellend erfüllt werden kann. Die Frage der Notwendigkeit einer Bildschirmbrille stellt sich normalerweise frühestens ab einem Lebensalter über 40 Jahre, in aller Regel ab Mitte 40.

Was ist gemeint mit normalen Sehhilfen?

Normale Sehhilfen sind die **Korrekturbrillen** (auch Kontaktlinsen) bei Kurz- und Weitsichtigkeit, Hornhautverkrümmung und Schielstellung etc., weiter die **Lesebrille** bei Altersichtigkeit und normale Kombinationen von Korrekturbrille und Lesebrille.

Welche Besonderheiten zeichnen die BS-Brille aus?

Die speziellen Konstruktionsmerkmale erlauben ein scharfes Sehen in einem erweiterten Nahbereich.

Das wird erreicht z.B. mit einer:

- Lesebrille mit Einstellung auf etwas weitere Entfernung
- Bifokallesebrille: der Einschliff deckt die Nähe ab, das übrige Glas den entfernteren Nahbereich
- Trifokalbrille: ähnlich, der Nahbereich ist noch einmal unterteilt
- Gleitsichtbrille für die Nähe: übergangslos wird der Nah- und Mittelbereich (bis 2-5 Metern eingestellt)
- nicht voll korrigierte Brille bei Kurzsichtigkeit: durch den Verzicht auf volle Korrektur gewinnt man Sehschärfe in der Nähe (beim Kurzsichtigen mit beginnender Altersichtigkeit möglich)

Arbeitsaufgaben

Beispiele für unterschiedliche Arbeitsaufgaben: z.B. reine Eingabetätigkeit in einem Schreibdienst, Konstruktionen am Bildschirm, Programmierstätigkeit, Sachbearbeitung mit Informationsabruf vom BS in unterschiedlichem Umfang, Sekretariatsarbeiten mit Publikumsverkehr etc.. Der Bildschirm wird bei diesen beispielhaft genannten Tätigkeit in unterschiedlichem Maße genutzt; teilweise stehen andere Arbeitsmittel im Vordergrund. Daraus ergeben sich auch unterschiedliche Sehaufgaben, denen das Hilfsmittel Brille gerecht werden muß.

Wie bekommt man eine Bildschirmbrille?

Der Betriebsarzt bescheinigt im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse und des Sehvermögens die Notwendigkeit einer solchen Brille. Der Augenarzt stellt ein Rezept aus und begründet die Ausführung der Brille. Die Universität erstattet die Kosten, die im Rahmen der Beihilfevorschriften als beihilfefähig anerkannt werden können (in der Größenordnung des halben Preises der Gläser), zuzüglich eines Pauschbetrages für die Brillenfassung (15 €). Die Optikerrechnung wird über Personalabteilung an Bezirksfinanzdirektion geleitet.